

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 6 (1899)

**Heft:** 19

**Rubrik:** Pädagogische Rundschau

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Pädagogische Rundschau.

(Aus der Vogelperspektive.)

**Bern.** Der Regierungsrat schlägt dem Grossen Rat folgenden Zusatz zum Primarschulgesetz (Art. 107 bis) vor: „Der Regierungsrat wird eine Verordnung erlassen, durch welche bestimmt wird, in welchen Fällen und in welcher Weise als äusserstes Mittel zur Handhabung von Zucht und Disziplin in der Schule vom Lehrer eine Züchtigung ausgeübt werden darf.“ Der Antrag geht vom Erziehungsdirektor aus.

**Ari.** Auf dem Urnerboden wird auf kommenden Winter eine Schule eröffnet. Der Lehrer ist bereits gewählt.

**St. Gallen.** 22 Abiturienten des kantonalen Lehrerseminars Marienberg haben auf Grund bestandener Prüfung das provisorische Primarlehrerpatent auf die Dauer von 2 Jahren erhalten und 10 Abiturienten des Lehramtskurses der Kantonschule St. Gallen das provisorische Sekundarlehrerpatent.

**Tessin.** In Bellinzona ist eine Ausstellung der tessinischen Zeichnungsschulen eröffnet worden, die wohl gelungen ist.

**Freiburg.** Am 1. Oktober wird die Kunst- und Gewerbeschule von Freiburg auch eine technische Schule (Technikum und Lehrwerkstätten) umfassen. Die technische Schule setzt sich zusammen aus Spezialabteilungen für Mechanik, Elektrotechnik, Bautechnik, Architektur, Kunstgewerbe, Steinhauer, Graveure, Lithographen, gewerbliches Zeichnen etc. Die Kurse wurden am 2. Oktober eröffnet.

**Deutschland.** Wie man in Regierungskreisen über den Züchtigungserlaß denkt, zeigt ein Ausspruch des Regierungsvertreters auf der letzthin in Köpenick abgehaltenen Kreislehrerkonferenz, welcher etwa 300 Lehrer und Lehrerinnen bewohnten. Herr Regierungsrat Ullmann erklärte ausdrücklich, daß bei schweren Vergehen der Kinder der fest angestellte Lehrer nach wie vor das Recht der körperlichen Züchtigung besitze, ja, sogar verpflichtet sei, eine solche vorzunehmen.

— **Berlin.** Zur Beseitigung der Schulnot sind bei der städtischen Hochbauverwaltung augenblicklich nicht weniger als 18 Schulgebäude in Bearbeitung, die 36,000 Schulkindern Aufnahme gewähren sollen. Von diesen Anstalten entfallen sechs auf den Osten, vier auf den Westen, drei auf den Norden, fünf auf den Süden. Fünf Schulen für etwa 11000 Kinder sollen im Laufe des nächsten Jahres, weitere elf im Jahre 1901 dem Unterricht übergeben werden.

## Pädagogische Litteratur und Lehrmittel.

**Haller, M.** komponierte ein Requiem op. 74 für zwei ungleiche Stimmen (Alt oder Mezzosopran und Bariton oder Bass) mit Orgelbegleitung. Preis der Partitur M. 1. 20, jede Stimme 20 S. —

Das Requiem von Meister Haller, welches einer besonderen Empfehlung nicht bedarf, stellt trotz der Selbständigkeit der Stimmen, sowie der freigesührten Orgelbegleitung keine großen Anforderungen weder an die Sänger noch an die Organisten, weshalb auch die Landkirchendöre dieses schöne Opus mit Erfolg aufzuführen im Stande sein werden. Es sind, ohne das Libera, alle Teile der heiligen Messe komponiert, in welchen ein- und zweistimmige Sätze mit Rezitation in angenehmer Weise abwechseln.

**Thielen, P. H.** op. 76. Fünf Hymnen für 4stimmigen Männerchor komponiert und zum Gebrauche bei der Frohnleichnams-Prozession bestimmt. Es finden sich vor: 1. Pange lingua. 2. Sacris solemniis. 3. Verbum supernum. 4. Salutis humanæ Sator. 5. Äterne Rex altissime.

— op. 77. Fünf Hymnen für Alt, Tenor, Bariton und Bass über den gleichen Text und Bestimmung wie oben bei op. 76. Sämtliche Hymnen sind im  $\frac{8}{4}$  Takt kom-